



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
AZ EA6 - 875 858 / 22
DATUM Berlin, 29. Mai 2015

—
BETREFF Zugang zu Unterlagen (hier: Mitteilung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission) im Beihilfeverfahren Entwicklungskonzept Brandenburg Glasfaser 2020 (SA.35562)

BEZUG Ihre Anfrage an das Auswärtige Amt vom 10. Mai 2015

Sehr geehrte [REDACTED],

mit E-Mail vom 10. Mai 2015 an das Auswärtige Amt, dem BMWi zuständigkeitshalber zugegangen am 12. Mai 2015, haben Sie unter Bezugnahme auf u.a. das Informationsfreiheitsgesetz darum gebeten, Ihnen Zugang zu den Mitteilungen der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission vom 7.10.2014 und vom 04.02.2015 im beihilferechtlichen Beschwerdeverfahren „Entwicklungskonzept Brandenburg Glasfaser 2020“ zu gewähren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

1.

Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. I IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

a)

Eine Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 4.2.2015 in o.g. Sache existiert nicht.

b)

Hinsichtlich der Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission vom 7.10.2014 in o.g. Sache gilt Folgendes:

Ihrem Informationsbegehren auf Herausgabe der Informationen im Zusammenhang mit dem von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb unter dem Aktenzeichen SA.35562 geführten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren steht der Ausschlussbestand des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG entgegen.

§ 3 Nr. 1 lit. a) IFG schützt die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, zu denen u.a. das diplomatische Vertrauensverhältnis zu supranationalen Organisationen wie der Europäischen Union gehört. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie steht ein Beurteilungsspielraum sowohl bei der Beurteilung der Frage, was nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen sind, als auch bei der Frage, ob ein Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben kann, zu (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009, Az 7 C 22/08).

Im Rahmen der Erhaltung und Förderung des diplomatischen Vertrauensverhältnisses mit der Europäischen Kommission ist es ein europapolitisches Ziel der Bundesregierung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Europäischen Kommission bei beihilferechtlichen Verfahren zu wahren und die Position der Kommission als „Herrin des Verfahrens“ nicht zu beeinträchtigen. Zu der vertrauensvollen Zusammenarbeit gehört die enge Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und die Möglichkeit, sich mit ihr auf vertrauensvoller Basis und im Rahmen der beihilfeverfahrensrechtlichen Vorschriften auszutauschen und abstimmen zu können. Zur Erreichung dieses europapolitischen Ziels verfolgt

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Strategie, keine die vertrauensvolle Zusammenarbeit beeinträchtigenden Maßnahmen vorzunehmen. Dazu gehört es nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aber auch, keine Informationen in laufenden Beihilfeverfahren herauszugeben. Denn der Europäischen Kommission steht aufgrund ihrer Prüf- und Entscheidungskompetenz in Beihilfeverfahren die Verfahrensherrschaft zu. Wenn Ihnen die Unterlagen in dem Beihilfeverfahren durch die Bundesregierung zugänglich gemacht werden würden, dann würde nach der Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Stellung der Europäischen Kommission als „Herrin des Verfahrens“ umgangen werden.

Die Europäische Kommission hat nicht nur das Recht auf den ersten Zugriff auf Stellungnahmen der Bundesregierung, sondern ihr obliegt auch die Entscheidung darüber, ob und wann sie welche Unterlagen herausgibt. Im Hinblick auf die von Ihnen gewünschten Informationen hat die Europäische Kommission indessen bislang keine Entscheidung über die Weitergabe der gewünschten Unterlagen getroffen. Der Ablauf des beihilferechtlichen Verfahrens wäre erheblich beeinträchtigt, wenn Ihnen diese Unterlagen nun zugänglich gemacht würden, ohne dass die Europäische Kommission die Gelegenheit hatte, eine Entscheidung über deren Weitergabe zu treffen und möglicherweise auch ohne die Unterlagen selbst geprüft zu haben.

Mit Ausnahme des für die Gewährung der Beihilfe verantwortlichen Mitgliedstaates verfügen Dritte grundsätzlich nicht über das Recht, Dokumente der Kommission in beihilferechtlichen Verfahren einzusehen (vgl. Urteil des EuGH vom 29. Juni 2010, Az.: C-139/2007, Technische Glaswerke Ilmenau Rn. 58 ff., wonach die widerlegliche Vermutung dafür besteht, dass durch die Verbreitung von Dokumenten der Zweck der Untersuchungstätigkeiten der Europäischen Kommission beeinträchtigt wird. So führt der Gerichtshof aus: „Wären diese Beteiligten nämlich in der Lage, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 den Zugang zu den Dokumenten der Verwaltungsakte der Kommission zu erhalten, wäre das System der Kontrolle staatlicher Beihilfen gefährdet.“). Der Prüfvorgang und die Entscheidung der Europäischen Kommission darüber, ob Ihnen die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, würden durch eine Veröffentlichung der Unterlagen durch die Bundesregierung unterlaufen. Die mit einer solchen Veröffentlichung der Unterlagen durch die Bundesregierung einhergehende Einwirkung auf den ungestörten Entscheidungsfindungsprozess der Europäischen Kommission und die damit einhergehende Beeinträchtigung ihrer Verfahrensherrschaft würde die Europäische Kommission der Bundesregierung anlasten. Damit wäre die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der

Europäischen Kommission und der Bundesregierung nicht nur in diesem, sondern möglicherweise auch in künftigen Beihilfeverfahren empfindlich gestört. Nachteilige Auswirkungen auf die europäischen Beziehungen wären zu befürchten.

Nach alledem liegt der Ausnahmegrund des § 3 Nr. 1 lit. a) IFG vor und die Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen wird abgelehnt.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

